

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Bayreuth
vom 25. September 2024
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 15. November 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung	2
§ 2	Ziele und Gliederung des Studiengangs.....	2
§ 3	Zugang zum Studium	3
§ 4	Ergänzungen und Abweichungen	3
§ 5	Inkrafttreten.....	4
Anhang 1:	Module, Leistungspunkte und Prüfungen	6
Anhang 2:	Eignungsfeststellungsverfahren	15

§ 1

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) geregelt. ²Ergänzende und abweichende Regelungen für das Studium des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sind in dieser Satzung genannt.

§ 2

Ziele und Gliederung des Studiengangs

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vermittelt der oder dem Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und praxisrelevanten Kompetenzen in den jeweiligen Teilbereichen und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge, die zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigen. ²Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird einschließlich aller Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. ³Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Ingenieurwissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).
- (2) ¹Der Studiengang beinhaltet ein Industriepraktikum, welches einen Überblick über berufliche Aufgabenfelder im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen verschafft und dazu dient, im weiteren Studienverlauf die Praxisrelevanz und Anwendungsfelder des vermittelten Wissens besser einordnen zu können. ²Das Industriepraktikum umfasst mindestens zwölf Wochen und kann in mehreren Abschnitten durchgeführt werden, dabei sollen mindestens sechs Wochen im technischen Bereich und mindestens sechs Wochen im kaufmännischen Bereich absolviert werden. ³Es wird dringend empfohlen, sechs Wochen des Praktikums vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. ⁴Art und Dauer der Praktikumsstätigkeit sind vom jeweiligen Unternehmen bzw. Institut zu bescheinigen. ⁵Eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung kann im Umfang von bis zu acht Wochen auf das Industriepraktikum angerechnet werden; in diesem Fall ist weiterhin ein Industriepraktikum im technischen Bereich im Umfang von mindestens vier Wochen nachzuweisen. ⁶Eine abgeschlossene technische Ausbildung kann im Umfang von bis zu acht Wochen auf das Industriepraktikum angerechnet werden; in diesem Fall ist weiterhin ein Industriepraktikum im kaufmännischen Bereich im Umfang von mindestens vier Wochen abzuleisten. ⁷Die ersten sechs Wochen des Industriepraktikums müssen bis spätestens zum Beginn Bachelorarbeit nachgewiesen worden sein.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang kann als Vollzeitstudiengang oder Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Das Studium soll zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Zugang zum Studium

Zusätzlich zu den in § 23 Abs. 1 APSO genannten Voraussetzungen ist weitere Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.

§ 4

Ergänzungen und Abweichungen

- (1) ¹Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 3 APSO besteht der Prüfungsausschuss aus vier Mitgliedern und jeweils einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter, wobei zwei Mitglieder vom Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und zwei Mitglieder vom Fakultätsratsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden.²Ergänzend zu § 2 Abs. 1 APSO sollten die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende aus unterschiedlichen Fakultäten stammen. ³Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses während seiner Amtszeit aus der Universität Bayreuth aus, so scheidet es auch aus dem Prüfungsausschuss aus. ⁴Die jeweilige Fakultät kann für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied bzw. eine neue Ersatzvertreterin oder einen neuen Ersatzvertreter nachwählen.
- (2) ¹Ergänzend zu § 6 APSO ist die Ablegung weiterer Prüfungen in den Modulbereichen mit Wahlmöglichkeit über den erforderlichen Umfang hinaus möglich; Abs. 3 dieser Satzung und § 14 Abs. 1 APSO sind zu beachten. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene weitere Prüfungsleistungen besteht nicht. ³Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.
- (3) ¹Ergänzend zu § 14 Abs. 1 APSO werden bei der Gesamtnotenberechnung unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen, wenn in einem Modulbereich mit Wahlmöglichkeiten mehr Leistungspunkte erbracht werden als erforderlich sind. ²Nicht benotete Module werden dabei erst nach den benoteten Modulen zur Erlangung der erforderlichen Leistungspunkte gezählt. ³Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (4) ¹Abweichend von § 15 Abs. 2 APSO können zur Notenverbesserung bis zu drei bestandene Prüfungen freiwillig wiederholt werden. ²Eine freiwillige Wiederholung der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (5) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 25 APSO:

1. Abweichend von Abs. 3 Satz 2 beträgt die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit zwölf Wochen im Vollzeitstudium bzw. 24 Wochen im Teilzeitstudium.
 2. Ergänzend zu § 25 kann die oder der Prüfende in Abhängigkeit vom Thema der Bachelorarbeit bei der Ausgabe des Themas festlegen, ob der Inhalt der Bachelorarbeit ihr bzw. ihm und im Falle des § 25 Abs. 7 Satz 2 auch der weiteren Gutachterin oder dem weiteren Gutachter in einem Vortrag zu präsentieren ist. In diesem Fall ist der Arbeitsaufwand für den Vortrag bereits im Umfang des Arbeitsaufwands für die Bachelorarbeit gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 enthalten. Der Vortrag wird nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Der Vortrag ist lehrstuhlöffentlich, weitere Zuhörende können von der Gutachterin oder dem Gutachter zugelassen werden. Auf Antrag der oder des Studierenden werden Zuhörende ausgeschlossen. Wird der Vortrag mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann er einmal wiederholt werden. Wird der Vortrag endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet, so gilt die gesamte Bachelorarbeit als nicht bestanden.
 3. Ergänzend zu Abs. 5 ist ein Exemplar der Bachelorarbeit in Maschinschrift, gebunden und paginiert bei der Gutachterin oder dem Gutachter fristgemäß abzugeben.
- (6) ¹Ergänzend zu § 26 APSO ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Studierende oder ein Studierender bis Ende des dritten Semesters aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht mindestens 45 Leistungspunkte aus vollständig abgeschlossenen Modulen erreicht hat. ²Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 APSO in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 26. September 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth vom 20. November 2012 (AB UBT 2012/058), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist; auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth vom 20. November 2012 (AB UBT 2012/058), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*

* Die Sammeländerungssatzung vom 15. November 2024 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am 16. November 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Nrn. 1-3 und 5-8 für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 mit dem jeweiligen Studiengang beginnen.

³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach den bisherigen Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth; auf schriftlichen Antrag an das jeweilige Prüfungsamt können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Können Module in mehreren Bereichen gewählt werden, dürfen sie nur einmal im Studium berücksichtigt werden. Eine Doppelanrechnung ist nicht möglich.

Ergänzungen zu / Abweichungen von § 9 APSO:

- Klausuren können auch kürzer als eine Stunde oder bis zu vier Stunden dauern; dies ist beim jeweiligen Modul angegeben.
- Die oder der Studierende kann freiwillig Klausuren in mehreren Teilen absolvieren, sofern dies beim jeweiligen Modul angegeben ist. Bei der erstmaligen Anmeldung zur Modulprüfung ist anzugeben, ob die Prüfung in mehreren Teilen abgeleistet wird. Wird eine geteilte Modulprüfung nicht in allen Teilen bestanden, so ist sie als „nicht ausreichend“ zu werten.
- Die oder der Prüfende kann im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden eine mündliche Prüfung in englischer Sprache durchführen.
- Sofern es fachlich erforderlich ist, werden Hausarbeiten und Präsentationen in englischer Sprache verfasst; die Bekanntgabe erfolgt durch die oder den Prüfenden.

Abkürzungen:

- | Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
 - + Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
 - x/y Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.
 - () Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
 - * Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.
 - [] In eckigen Klammern werden freiwillige Teilprüfungen definiert.
-
- K Klausur
 - mP mündliche Prüfung
 - H Hausarbeit
 - P Präsentation
 - E Essay
 - semA semesterbegleitende Aufgaben

Modulbereich A: Mathematische Grundlagen			
Kennung	Modul	LP	Prüfung
Pflichtmodule A:			
A-1-1	Höhere Mathematik I	8	Portfolioprfung: K + semA*
A-1-2	Höhere Mathematik II	8	Portfolioprfung: K + semA*
A-1-3	Höhere Mathematik III	5	Portfolioprfung: K + semA*
A-2	Numerische Mathematik für Naturwissenschaftler und Ingenieure	4	K
Wahlpflichtmodule A:			
Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 5 LP			
A-3	Statistische Methoden I	5	K
A-4	Mathematische Grundlagen der Datenanalyse	6	K mP
	Summe Pflichtmodule A	25	
	Summe Wahlpflichtmodule A	5	
	Summe	30	

Modulbereich B: Grundlagen der Informationstechnologie			
Kennung	Modul	LP	Prüfung
Wahlpflichtmodule B-I:			
Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 4 LP			
B-1	Computational Thinking	5	K mP
B-2	Programmieren für Ingenieure	4	K
Wahlpflichtmodule B-II:			
Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 5 LP			
B-3	Data Engineering	5	K
B-4	Data Analysis and Deep Learning in Python	5	K mP
	Summe Wahlpflichtmodule B-I	4	

	Summe Wahlpflichtmodule B-II	5	
	Summe	9	

Modulbereich C: Überfachlicher Vertiefungsbereich			
Kennung	Modul	LP	Prüfung
Pflichtmodul C:			
C-1	Industriepraktikum	8	Praktikumsbescheinigung*
Wahlpflichtmodule C: Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 5 LP			
C-2	Statistische Methoden II	5	K
C-3	Empirische Wirtschaftsforschung I	5	K
C-4	Ressourcen- und Umweltmanagement	5	K
C-5	Seminar zur Umwelt- und Energiepolitik	5	Portfolioprfung: H + P
C-6	Teamprojekt/Fallstudie	5	H
C-7	Business English I	2	Portfolioprfung: semA 3/20 + K 17/20
C-8	Business English II	3	Portfolioprfung: semA 1/10 + K 9/10
	Summe Wahlpflichtmodule C	5	
	Summe Pflichtmodule C	8	
	Summe	13	

Modulbereich D: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen			
Kennung	Modul	LP	Prüfung
Pflichtmodule D:			
D-1	Technische Mechanik	11	240 min K
D-2	Technische Thermodynamik	8	240 min K [K + K]
D-3	Konstruktionslehre I und Festigkeitslehre	7	Portfolioprüfung: K + semA*
D-4	Konstruktionslehre II	6	Portfolioprüfung: K + semA*
D-5	Grundlagen der Elektrotechnik für Wirtschaftsingenieure	5	K
D-6	Messtechnik	5	Portfolioprüfung: K + semA*
D-7	Finite Elemente Analyse	4	K
	Summe	46	

Modulbereich E: Ingenieurwissenschaftlicher Wahlbereich			
Kennung	Modul	LP	Prüfung
Wahlpflichtmodule E:			
Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 10 LP			
E-1	Chemie für Ingenieure	4	K
E-2	Elektrotechnik II	5	K
E-3	Regelungstechnik	5	K
E-4	Strömungsmechanik	5	K
E-5	Wärme- und Stoffübertragung	5	Portfolioprüfung: K + semA*
E-6	Elektrische Energietechnik	5	Portfolioprüfung: K + semA*
E-7	Produktionstechnik und -management	5	K [K + K]
E-8	Umweltgerechte Produktionstechnik	5	Portfolioprüfung: P + semA*
E-9	Grundlagen der Energieumwandlung	6	K [30 min K + 30 min K]
E-10	Grundlagen der Mechatronik	5	Portfolioprüfung: K + semA*
E-11	Produktions- und Technologiemanagement	6	K [K + K]
E-12	Grundlagen der Werkstofftechnik	5	Portfolioprüfung: K + semA*
E-13	Grundlagen der Umwelt- und Verfahrenstechnik für Wirtschaftsingenieure	7	Portfolioprüfung: K 3/10 + K 7/10
E-14	Werkstoffherstellung	5	K
	Summe	10	

Modulbereich F: Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen			
Kennung	Modul	LP	Prüfung
Pflichtmodule F:			
F-1	Technik des betrieblichen Rechnungswesens I: Buchführung und Abschluss	5	K
F-2	Technik des betrieblichen Rechnungswesens II: Kostenrechnung	5	K
Wahlpflichtmodule F:			
Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 20 LP			
F-3	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	5	K
F-4	Marketing	5	K
F-5	Produktion und Logistik	5	K
F-6	Finanzwirtschaft	5	K
F-7	Rechnungslegung (Bilanzen)	5	K
	Summe Pflichtmodule F	10	
	Summe Wahlpflichtmodule F	20	
	Summe	30	

Modulbereich G: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre			
Kennung	Modul	LP	Prüfung
<p>Im Modulbereich G können Module aus der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden. Es sind hier Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu absolvieren.</p> <p>Es kann hier auch ein nicht gewähltes Wahlpflichtmodul F gewählt werden.</p>			
	Summe	10	siehe PSO des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre

Modulbereich H: Rechtswissenschaftliche Grundlagen			
Kennung	Modul	LP	Prüfung
Wahlpflichtmodule H:			
Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 10 LP			
H-1	Wirtschaftsrecht I (Vertragsrecht)	5	K
H-2	Wirtschaftsrecht II (Handels- und Gesellschaftsrecht)	5	K
H-3	Öffentliches Recht für Nicht-Juristen	5	K
H-4	Technikrecht I (Grundlagen)	5	K
	Summe	10	

Modulbereich I: Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich			
Kennung	Modul	LP	Prüfung
Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 10 LP in einem der genannten Wahlbereiche.			
Neben den gelisteten Modulen können nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Module aus anderen Bachelorstudiengängen gewählt werden, die im Modulhandbuch aufgeführt werden und den Lernzielen der zu ersetzenden Module entsprechen und das Erreichen der Qualifikationsziele des Studiengangs gleichermaßen sicherstellen. Für diese Module gelten die Regelungen zu den Prüfungsformen und Leistungspunkten der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung des zugehörigen Bachelorstudiengangs.			
Wahlbereich I-1: Technologie- und Innovationsmanagement			
I-1-1	Industrielles Emissionsmanagement	5	K
I-1-2	Seminar zu Technologie- und Innovationsmanagement	5	Portfolioprüfung: H 7/10 + P 3/10
I-1-3	Webtechnologien	5	K
I-1-4	Ausgewählte Themen des Technologie- und Innovationsmanagement	5	K Portfolioprüfung: H 7/10 + P 3/10
Wahlbereich I-2: Wirtschaftsinformatik			
I-2-1	Seminar zur Wirtschaftsinformatik	5	Portfolioprüfung: H + P
I-2-2	Grundlagen des Prozessmanagements	5	K
I-2-3	Grundlagen des IT-Projektmanagements	5	K
I-2-4	Smart Sustainability & Digital Technologies	5	K

Modulbereich I: Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich			
Kennung	Modul	LP	Prüfung
I-2-5	Enterprise-Resource Management	5	K
Wahlbereich I-3: Marketing und Services			
I-3-1	Spezialisierung BWL 1.1 (Modul aus dem Wahlangebot der Spezialisierungen Marketing oder Dienstleistungsmanagement gemäß der PSO des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre)	5	K Portfolioprüfung: (H E) + P
I-3-2	Spezialisierung BWL 1.2 (Modul aus dem Wahlangebot der Spezialisierungen Marketing oder Dienstleistungsmanagement gemäß der PSO des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre)	5	K Portfolioprüfung: (H E) + P
Wahlbereich I-4: Produktion und Logistik			
I-4-1	Supply Chain Management	5	K
I-4-2	Seminar zur Produktionswirtschaft	5	Portfolioprüfung: H + P
Wahlbereich I-5: Internationales Management			
I-5-1	Internationalisierung betriebswirtschaftlicher Funktionsfelder	5	K
I-5-2	Seminar zum Internationalen Management	5	Portfolioprüfung: H + P
Wahlbereich I-6: Technik- und Umweltrecht			
I-6-1	Technikrecht II	5	Portfolioprüfung: H + P
I-6-2	Umweltrecht	6	K
Wahlbereich I-7: Finanzierung, Rechnungslegung und Steuern			
I-7-1	Kapitalmarkttheorie	5	K
I-7-2	Vertiefung Unternehmensbesteuerung	5	K
I-7-3	Internationale Rechnungslegung	5	K
Wahlbereich I-8: Controlling			
I-8-1	Konzepte und Instrumente des Controlling	5	K

Modulbereich I: Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich			
Kennung	Modul	LP	Prüfung
I-8-2	Seminar zum Controlling	5	Portfolioprüfung: H + P
Wahlbereich I-9: Entrepreneurship und Innovation			
I-9-1	5- Euro-Business Bachelor	5	Portfolioprüfung: H + P
I-9-2	Seminar zu Entrepreneurship und Innovation	5	Portfolioprüfung: H + P
I-9-3	Impact Entrepreneurship Ideas – Lösungen für soziale und ökologische Probleme entwickeln	5	Portfolioprüfung: H + P
	Summe	10	

Modulbereich J: Bachelorarbeit			
Modul	Bezeichnung	LP	Prüfung
J	Bachelorarbeit	12	Bachelorarbeit
	Summe	12	

Anhang 2: Eignungsfeststellungsverfahren

Rechtsgrundlage: Art. 89 BayHIG i. V. m. § 34 Qualifikationsverordnung

1. Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) setzt neben der Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 88 und 89 BayHIG oder einer äquivalenten ausländischen Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die besonderen qualitativen Anforderungen gemäß Art. 89 Abs. 4 Satz 1 BayHIG erfüllt. ²Diese besonderen Anforderungen ergeben sich für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen aus der Interdisziplinarität des Studiengangs, der Inhalte aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Jura und Ingenieurwissenschaften vereint. ³Der Studiengang soll die Studierenden darauf vorbereiten, im späteren Berufsleben im interdisziplinären Spannungsfeld zwischen ökonomischen und technischen Zielvorgaben Schnittstellenfunktionen zu besetzen. ⁴Somit sind insbesondere solche Studierende für den Studiengang geeignet, die qualifizierte interdisziplinäre Kompetenzen mitbringen, die aus den methodisch grundunterschiedlichen Fächerkulturen Wirtschaftswissenschaften und Ingenieurwissenschaften zu kombinieren sind und damit die besonderen Fähigkeiten und Voraussetzungen mitbringen, auf Fach- und Führungsaufgaben in diesem komplexen Spannungsfeld vorbereitet werden zu können. ⁵Erfolgreich studieren kann in diesem besonderen Umfeld nur, wer betriebswirtschaftlich, rechtlich und technisch vernetzte Fragestellungen analytisch dezidiert sowie kompetent beantworten kann, überdurchschnittliche sprachliche Argumentationsfähigkeit besitzt und über besondere qualitative Anforderungen hinsichtlich eines technisch-mathematischen Verständnisses sowie die Fähigkeit, ingenieurwissenschaftliche Methoden auf ökonomische Fragestellungen anzuwenden, verfügt. ⁶Insbesondere sind die Fähigkeit und Bereitschaft erforderlich, sich mit komplexen Wirkungszusammenhängen analytisch auseinanderzusetzen und diese in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext kritisch reflektieren zu können. ⁷Aus diesem Anforderungsprofil ergeben sich studiengangsspezifische Eignungsvoraussetzungen, die durch das Abitur allein nicht hinreichend nachgewiesen werden. ⁸Im Verfahren zur Feststellung der Eignung sollen die sich bewerbenden Personen nachweisen, dass sie die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für das Studium besitzen.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- 2.1 Im Verfahren zur Feststellung der Eignung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die Eignung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen hat.
- 2.2 Das Eignungsfeststellungsverfahren wird jährlich im Sommersemester durchgeführt und kann auf Antrag auch im Wintersemester durchgeführt werden.
- 2.3 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ²Die von der Universität online herausgegebenen Formulare müssen für Bewerbungen zum darauffolgenden Wintersemester spätestens bis zum 15. Juli, für Bewerbungen zum darauffolgenden Sommersemester spätestens bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres

elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen).³ Studienanfängerinnen und Studienanfänger können nur einen Antrag zum Wintersemester stellen.⁴ Bei einem Wechsel des Hochschulortes oder der Studienrichtung kann der Antrag sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester gestellt werden.⁵ Abweichend von Satz 2 kann die Ausschlussfrist für den Eingang von Anträgen auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren für das jeweils folgende Wintersemester nach Entscheidung des Prüfungsausschusses bis zum 31. August verlängert werden; eine eventuelle Verlängerung der Bewerbungsfrist wird auf den Internetseiten der Universität Bayreuth bekanntgegeben.⁶ Für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, gilt § 4 Satz 2 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth entsprechend.

2.4 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Unterlage,
- c) eine Darlegung im Umfang von maximal 10.000 Zeichen, auf Grund welcher spezifischen Fähigkeiten und Begabungen eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt,
- d) ggf. Nachweise über studiengangsspezifische Zusatzqualifikationen (Praktika, Berufsausbildung, Teilnahme an Forschungswettbewerben, Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes, Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes oder Zeiten anderer, in Deutschland anerkannter, Freiwilligen Dienste, verantwortliche Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden sowie nachgewiesene Fähigkeiten für Konfliktbewältigung und Kommunikationsfähigkeit oder andere Nachweise, die die Eignung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zeigen),
- e) Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester: zusätzlich Zeugnisse über bereits abgelegte Vorprüfungen, Nachweis bei angerechneten Studienleistungen und ggf. derzeit laufende Immatrikulationsbescheinigung.

2.5 ¹Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen. ⁴Bei dem Auswahlkriterium „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ sind Art. 5 Abs. 3 Satz 8 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz und § 30 Abs. 1 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung entsprechend anzuwenden.

3. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 2 APSO und § 4 Abs. 1.

4. Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl

4.1 Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Ausschuss gemäß Nr. 3.

4.2 ¹Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.4 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.

4.3 Es findet eine Vorauswahl statt.

4.4 Die Vorauswahl wird vom Ausschuss nach den folgenden Kriterien getroffen:

- a) Achtfache Gewichtung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;
- b) einfache Gewichtung der Mathematiknote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung;
- c) einfache Gewichtung der Deutschnote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.

4.5 Aus der Summe der achtfach gewichteten Hochschulzugangsberechtigung und der jeweils einfach gewichteten Bewertung der Mathematik- und Deutschnote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

4.6 ¹Die Mathematiknote ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel des letzten Schuljahres der gymnasialen Oberstufe und ggf. der in der Abiturprüfung erreichten Note. ²Liegen keine Mathematiknoten aus diesem Zeitraum vor, wird die Mathematiknote auf 5,0 festgelegt.

4.7 ¹Die Deutschnote ergibt sich ebenfalls aus dem einfachen arithmetischen Mittel des letzten Schuljahres der gymnasialen Oberstufe und ggf. der in der Abiturprüfung erreichten Note. ²Liegen keine Deutschnoten aus diesem Zeitraum vor, wird die Deutschnote auf 5,0 festgelegt.

4.8 Bewerberinnen und Bewerber, die nach Nr. 4.2 nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid gemäß Nr. 9.3.

5. Eignung von besonders qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern

5.1 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Vorauswahl nach Nr. 4.4 eine Punktzahl bis zu 24,0 erreichen, ist die Eignung ohne weitere Prüfung für den Studiengang zuzuerkennen. ²Diese Bewerberinnen und Bewerber nehmen am weiteren Eignungsfeststellungsverfahren nach Nr. 6 nicht mehr teil.

- 5.2 Alle Bewerberinnen und Bewerber, deren Ergebnis 24,1 und mehr Punkte beträgt, werden zu einem Gespräch nach Nr. 6 eingeladen.

6. Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- 6.1 ¹Bewerberinnen und Bewerber werden gemäß Nr. 5.2 zu einem persönlichen Gespräch eingeladen, in dem die persönliche und fachliche Eignung nach Nr. 1 festgestellt wird. ²Das Gespräch ist nicht öffentlich, hat einen Umfang von ca. 20 Minuten und es werden folgende Themen aufgegriffen (Gewichtung in %):

- a) Kenntnisse bzgl. des Aufbaus und der Inhalte des Studienganges sowie des Berufsbildes von Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieuren (15 %).
- b) Reflektion der im Begründungsschreiben gemäß Nr. 2.4 dargelegten Gründe (25 %).
- c) Diskussion einer interdisziplinären Fragestellung mit technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten. Überprüft wird die Fähigkeit, sich mit komplexen interdisziplinären Zusammenhängen mathematisch-analytisch auseinanderzusetzen, wesentliche Inhalte zu reflektieren und stringent zu argumentieren (60 %).

³Im Eignungsfeststellungsverfahren werden neben den im Gespräch zu beurteilenden Fähigkeiten auch außerschulisch erworbene Fähigkeiten berücksichtigt. ⁴Hierbei wird für studienangabezpezifische Zusatzqualifikationen, beispielsweise für Praktika, eine einschlägige Berufsausbildung oder einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, eine Teilnahme an relevanten Forschungswettbewerben, Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes, Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes oder Zeiten anderer, in Deutschland anerkannter, Freiwilligendienste, verantwortliche Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden, sowie nachgewiesene Fähigkeiten für Konfliktbewältigung und Kommunikationsfähigkeit ein Bonus gemäß Nr. 6.2 Satz 3 berücksichtigt.

- 6.2 ¹Das Gespräch wird jeweils nur mit einer Bewerberin oder einem Bewerber durchgeführt. ²Das Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. ³Für außerschulische Leistungen gemäß Nr. 6.1 Satz 4 wird ein Bonus von bis zu 0,5 Notenpunkten angerechnet; genaueres ergibt sich aus Nr. 12. ⁴Das Gespräch wird von einem Ausschussmitglied oder einer vom Ausschuss beauftragten Prüferin oder einem vom Ausschuss beauftragten Prüfer in Gegenwart einer prüfungsberechtigten Beisitzerin oder eines prüfungsberechtigten Beisitzers durchgeführt. ⁵Prüferinnen und Prüfer bzw. Beisitzerinnen und Beisitzer müssen eines der Fächer des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen wissenschaftlich vertreten. ⁶Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ⁷Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß Nr. 7.1 enthält. ⁸Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen. ⁹Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

- 6.3 ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

7. Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- 7.1 ¹Findet ein persönliches Gespräch zur Eignungsfeststellung statt, wird die Gesamtbewertung wie folgt vorgenommen:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung geht mit dem Gewichtungsfaktor 5 in die Gesamtbewertung ein;
- b) Die Note des persönlichen Gesprächs gemäß Nr. 6 geht mit dem Gewichtungsfaktor 4 ein.

²Aus der Summe beider Bestandteile wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechneter Punktwert gebildet.

- 7.2 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die 24,0 Punkte und weniger erreicht haben, sind für das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen geeignet. ²Bewerberinnen und Bewerber, die mehr als 24,0 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.

8. Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerberinnen und Bewerber, die nach Nr. 7.2 Satz 2 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben oder gemäß Nr. 4.2 Satz 2 nicht zugelassen wurden oder gemäß Nr. 6.3 Satz 1 als abgelehnt gelten, können an dem Verfahren zum Termin des folgenden Semesters erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

9. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 9.1 Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.

- 9.2 Die Entscheidung über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber trifft der Ausschuss nach den gemäß dieser Satzung festgestellten Ergebnissen.

- 9.3 ¹Nach der Entscheidung des Ausschusses teilt die oder der Vorsitzende den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.

10. Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechserinnen und Hochschulwechsler, Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger), gelten die Nrn. 2 bis 9 entsprechend.

11. Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung

11.1 Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth.

11.2 Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

12. Bewertung studiengangspezifischer Zusatzqualifikationen

Für studiengangspezifische Zusatzqualifikationen gemäß Nr. 2.4 Buchst. d und Nr. 6.1 Satz 4 i. V. m. Nr. 6.2 Satz 3 wird ein Bonus wie folgt gewährt:

- Praktika von mindestens 4 Wochen: 0,2 Punkte
- Gemäß § 2 der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung vollständig absolviertes Praktikum (18 Wochen): 0,4 Punkte
- Abgeschlossene Berufsausbildung: 0,4 Punkte
- Teilnahme an Forschungswettbewerben (1. – 3. Platz auf Bundesebene): 0,4 Punkte
- Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes, Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes oder Zeiten anderer, in Deutschland anerkannter, Freiwilligendienste, verantwortliche Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden sowie nachgewiesene Fähigkeiten für Konfliktbewältigung und Kommunikationsfähigkeit oder andere Nachweise, die die Eignung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zeigen: 0,2 Punkte.